

Prof. Dr. Stephan Buchholz (Marburg)

Juristischer Beweis, dass ein Mensch ein Mensch sei

Montag, 13. Mai 2013



Was macht einen Menschen im juristischen Sinne aus? Obschon sich diese Frage in der europäischen Rechtskultur kaum (noch) stellt, zeigt ein Blick in die Rechtsgeschichte, dass die Anerkennung des Mensch-Seins – verbunden mit der Rechtsfähigkeit – eine durchaus komplexe Angelegenheit sein kann. Entsprechend hat sich Prof. Dr. Stephan Buchholz, emeritierter Ordinarius für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Universität Marburg, dieser Frage angenommen. Anlässlich seines Referats vom 13. Mai 2013 im Rahmen der Reihe «laboratorium lucernaiuris» des Instituts für Juristische Grundlagen stellte er frühneuzeitliche Diskussionsansätze anhand eines konkreten Falls exemplarisch dar.

Ausgangspunkt ist ein Strafrechtsfall aus dem Jahr 1696, der sich in einem Dorf in Schwaben abgespielt hat. Vier (christliche) Dorfbewohner hatten sich dazu verschworen, den jüdischen Viehhändler Simon zu berauben. Zu diesem Zweck lockte einer der Verschwörer den Simon unter einem Vorwand ins Nachbardorf. Im Unterholz griffen dann die drei anderen, maskierten Verschwörer an, schlugen den Simon nieder und beraubten ihn. Simon überlebte schwer verletzt den Angriff; eine Untersuchung brachte die Täter hervor.

Da es sich um ein Kapitaldelikt handelte, auf welches auch die Todesstrafe stand, hatte sich die Tübinger Rechtsfakultät von Rechts wegen mit den juristischen Gesichtspunkten dieses Falls in einem Gutachten zu befassen. Die Hauptfrage war, ob es sich dabei um einen versuchten Raubmord (*latrocinium*) handelt, oder «bloss» von einem einfachen Raub (*rapina*) auszugehen sei. Bevor allerdings das Gremium sich mit dieser Abgrenzung zu beschäftigen hatte, musste es eine Einwendung der Verschwörer behandeln. Diese hatten nämlich geltend gemacht, dass ein Jude gar kein Mensch sei, weshalb an ihm auch kein Raub(mord) begangen werden könne.

Damit war die Fakultät herausgefordert: Sind Juden nun Menschen oder nicht? Zur Beantwortung dieser Frage griffen die Gutachter auf drei Grundlagen der europäischen Rechtstradition zurück: Dem Römischen Recht, dem Kanonischen Recht (katholisches Kirchenrecht) und dem Kaiserlichen Recht.

In Bezug auf das kanonische Recht wurde zunächst das bereits von Gratian um 1140 statuierte Gebot zur Nächstenliebe beigezogen. Konkretisiert wird dies an einem 1190 ergangenen Verbot, Juden zu töten oder zu berauben. In diesem Zusammenhang wurde allerdings der 1236 statuierte Rechtsstatus der Juden als «Kammerknechte des Reiches» – als Schutzuntertanenherrschaft des Kaisers – im Gutachten (vermutlich bewusst) nicht erwähnt. Dieser Rechtsstatus führte dazu, dass die Juden ab dem 13. Jh. rechtlich zwar als Objekt, und nicht als Subjekt, galten; allerdings waren sie damit direkt der kaiserlichen Jurisdiktionsgewalt unterstellt, wodurch sie Privilegien und namentlich Schutz durch den Kaiser genossen.

Das Römische Recht wiederum war in seiner Entwicklung – mit Ausnahme einiger Abschnitte aus der Spätantike – tendenziell judenfreundlich. 393 bestimmte Theodosius I., dass die jüdische Religion weder verboten noch beleidigt werden dürfe. Überhaupt gelten die Juden innerhalb des Römischen Rechts als Träger von Rechten und Pflichten und damit als rechtsfähig.

Bezüglich des Reichsrechts waren speziell die vorwiegend im 16. Jh. erlassenen Polizeiordnungen von Interesse. Dass diese das Mensch-Sein der Juden bejahen, mag auf dem ersten Blick überraschend erscheinen, da diejenigen Artikel, welche sich mit ihnen beschäftigen, einen tendenziell antijüdischen Charakter aufweisen («Von Juden vnnd jrem wuocher»). Der Hauptweck dieser Regelungen lag primär darin, übermäßige Zinsen zu beschränken. Durch einen Umkehrschluss gelang den Gutachtern allerdings der Nachweis, dass diese Bestimmungen gleichzeitig auch die Juden als Rechtssubjekte anerkennen: Denn diese Wucherregeln setzten voraus, dass die Juden Handel treiben konnten. Somit galten sie als vollwertige Wirtschaftssubjekte.

Nach Beizug dieser drei Rechtsquellen kommt das Tübinger Gutachten somit zum Ergebnis, dass «niemanden, der die Vernunft gebraucht, verborgen bleiben [kann], dass sie Menschen sind, obwohl sie Juden sind. Denn daran [d.h. am Mensch-Sein] nehmen sie mit uns nach dem Naturrecht teil.» Dieses Ergebnis kann, auch im weiteren Kontext betrachtet, durchaus auch auf humanistische Vorstellungen hindeuten, welche die Frühaufklärung vorwegnehmen.

Nachdem damit bejaht werden konnte, dass der Jude Simon als Mensch zu qualifizieren ist, stellte sich wiederum die Hauptfrage, ob nun ein Vorsatz bestand, ihn beim Raub zu töten oder nicht. Dies hing davon ab, ob die vier Tatbeteiligten eine Tötung vereinbart hatten oder nicht. Da es – trotz Maskierung und anderen entlastenden Umstände – auch Gründe gab, die dafür sprachen, stellte das Gutachten fest, dass diese Anhaltspunkte genügen, um eine Folterung der Angeklagten zu rechtfertigen, damit sie wahrheitsgemäss die Absprache bekennen können.



Über den weiteren Fortgang des Verfahrens ist nichts weiter bekannt. Bemerkenswert bleibt allerdings dieser Streifzug durch frühneuzeitliche Vorstellungen, die nach den Worten des Referenten auch aufzeigen können, dass «wo mit Naturrecht begonnen wird, es durchaus mit der Tortur enden kann».

(Mike Bacher)